

RS OGH 1997/10/7 4Ob273/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1997

Norm

EheG §§ 81 ff

Rechtssatz

Daß die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse in das Aufteilungsverfahren verwiesen ist, begründet für sich allein nicht die Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges für eine die Aufteilungsmasse betreffende, auf den streitigen Rechtsweg gehörende Klage, handelt es sich dabei doch hier nicht um einen Rechtsgestaltungsanspruch im Sinne der §§ 81 ff EheG, sondern um ein Zahlungsbegehren und Räumungsbegehren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 273/97v
Entscheidungstext OGH 07.10.1997 4 Ob 273/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108790

Dokumentnummer

JJR_19971007_OGH0002_0040OB00273_97V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at